MARKT WEISENDORF

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Montag, 16.01.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:28 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

Die Tagesordnung gilt als genehmigt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse
3. Haushalt 2022; Genehmigung außerplanmäßiger Ausgabe Kindertagesstätte Weisendorf
4. Umsatzsteuer: Verlängerung des Optionszeitraums bezüglich des § 2b UStG
5. Ballsporthalle des Marktes Weisendorf; Änderung der Gebührensatzung
6. Schulturnhalle des Marktes Weisendorf; Änderung der Gebührensatzung
7. Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf; Änderung der Gebührensatzung
8. Projekt "TwinBy-Digitale Zwillinge für Bayern; Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

   Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Erster Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Mit der Einladung wurde die Sitzungsniederschrift versandt.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 12.12.2022 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 12.12.2022 wird zur Kenntnis während der Sitzung in Umlauf gegeben und gilt als genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse

Sachverhalt

Folgende Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 12.12.2022 werden bekanntgegeben:

TOP 4.9 Standesamtswesen, Widerruf der Ernennung der Beschäftigten Frau Birgit Lüdtke als Standesbeamtin und stellvertretende Leiterin des Standesamtes Weisendorf

Beschluss

Die Bestellung von Frau Birgit Lüdtke zur Standesbeamtin und stellvertretende Leiterin des Standesamtes werden zum 31.12.2022 widerrufen.

TOP 4.10 Standesamtswesen, Ernennung der Beschäftigten Frau Eva Fröhlich zur stellvertretenden Leiterin des Standesamtes Weisendorf (befristet)

Beschluss

Die Beschäftigte Frau Eva Fröhlich wird mit Wirkung zum 01.01.2023 in stets widerruflicher Weise zur stellvertretenden Leiterin des Standesamtes Weisendorf ernannt.

Die Ernennung erfolgt befristet bis eine andere Kraft (w/m/d) zum Standesbeamten und stellvertretenden Leitung des Standesamtes Weisendorf ernannt werden kann. Die Bestellung erfolgt befristet, aufgrund der Personalsituation.

Beschluss

Zur Kenntnis genommen

3. Haushalt 2022; Genehmigung außerplanmäßiger Ausgabe Kindertagesstätte Weisendorf

Sachverhalt

Auf der Haushaltsstelle 1.4640.9402 Kindertagesstätte Weisendorf – Gerbersleite wurden im Haushaltsplan 2022 keine Mittel eingeplant.

Im Laufe des Jahres gingen jedoch Rechnungen der Fa. Volland für Sonnensegel (2.900,24 Euro) und der Lebenshilfe für die Lieferung und Montage von neuen Sonnenschirmen im Vorgarten (8.623,04 Euro) und für eine Spielkombination für den Spielplatz (37.503,41 Euro) ein.

Die außerplanmäßigen Ausgaben mit einem Gesamtbetrag von 49.026,69 Euro können durch die Mehreinnahmen aus dem Sollüberschuss 2021 (Haushaltsstelle 1.9101.3100) gedeckt werden.

Die außerplanmäßigen Ausgaben überschreiten auch die, in der bis zum 31.12.2028 gültigen Defizitvereinbarung zwischen dem Markt Weisendorf und der Lebenshilfe, vereinbarte Kostenübernahme. Nach § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung werden jährlich nur Kosten in Höhe von 1.500,00 Euro für die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen und Spielgeräten / -anlagen übernommen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf genehmigt die außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 auf der Haushaltsstelle 1.4640.9402 in Höhe von 49.026,69 Euro. Die Deckung erfolgt über Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 1.9101.3100.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19

4. Umsatzsteuer: Verlängerung des Optionszeitraums bezüglich des § 2b UStG

Sachverhalt

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 hat der Gesetzgeber in § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG) eine Verlängerung des Optionszeitraums zur Umstellung der Umsatzsteuer um zwei weitere Jahre, bis zum 01. Januar 2025, beschlossen. Die Verwaltung hat sich dazu entschieden, eine Verlängerung bis 01. Januar 2024 in Anspruch zu nehmen.

Für die Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der Änderungen im Umsatzsteuerrecht wurde die Kanzlei Dr. Küffner & Partner GmbH (Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft) beauftragt. Mit den Arbeiten wurde 2020 begonnen.

Zwischenzeitlich sind die Einnahmeanalysetabellen abgeschlossen und die Bearbeitung und Umsetzung des Vertragsscreenings befindet sich in den letzten Zügen. Der Aufbau eines Tax Compliance Management Systems, zu dem u.a. der Aufbau von Strukturen, wie z.B. korrekte Rechnungserstellung, Aufbau einer Steuerrichtlinie und eines Steuerhandbuches, sowie die Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter gehören, bedarf dagegen noch einige Zeit. Zudem ist es, aufgrund der aktuellen Personalsituation, schwierig Mitarbeiter zu schulen.

Bisher stellte die Kanzlei Dr. Küffner & Partner GmbH dem Markt Weisendorf Rechnungen in Höhe von 19.312,34 €. Davon sind 14.285,62 € der Umstellung auf den neuen § 2b UStG zuzuordnen und 5.026,67 € sind für zusätzliche, in Zusammenhang damit stehende, Leistungen angefallen. Die veranschlagten Gesamtkosten von 23.000,00 € werden voraussichtlich nicht ausreichen, um das Projekt abzuschließen.

Beschluss

Zur Kenntnis genommen

5. Ballsporthalle des Marktes Weisendorf; Änderung der Gebührensatzung

Sachverhalt

Der Markt Weisendorf hat am 12.09.2022 auf Grundlage der Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) eine Gebührensatzung für die Ballsporthalle des Marktes Weisendorf erlassen. Diese ist seit dem 01.10.2022 gültig.

In § 6 der Gebührensatzung für die Benutzung der Ballsporthalle des Marktes Weisendorf (Benutzungsgebührensatzung – BGS BSH) war die Entrichtung einer Kaution von 200,00 Euro, zahlbar vor Nutzungsbeginn, geregelt.

Nach Rücksprache mit der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes

Erlangen-Höchstadt, Herrn Stötzel, gibt es keine Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Kaution. Der § 6 Benutzungsgebührensatzung – BGS BSH ist daher ersatzlos zu streichen.

Die geänderte Gebührensatzung für die Ballsporthalle des Marktes Weisendorf wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates zusammen mit der Ladung übermittelt und steht zusätzlich im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt die Änderung der Gebührensatzung für die Ballsporthalle des Marktes Weisendorf in der nachfolgenden Form.

Die Satzung wird der Sitzungsniederschrift beigelegt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19

6. Schulturnhalle des Marktes Weisendorf; Änderung der Gebührensatzung

Sachverhalt

Der Markt Weisendorf hat am 08.08.2022 auf Grundlage der Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) eine Gebührensatzung für die Schulturnhalle des Marktes Weisendorf erlassen. Diese ist seit dem 01.09.2022 gültig.

In § 6 der Gebührensatzung für die Benutzung der Schulturnhalle des Marktes Weisendorf (Benutzungsgebührensatzung – BGS STH) war die Entrichtung einer Kaution von 200,00 Euro, zahlbar vor Nutzungsbeginn, geregelt.

Nach Rücksprache mit der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, Herrn Stötzel, gibt es keine Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Kaution. Der § 6 Benutzungsgebührensatzung – BGS STH ist daher ersatzlos zu streichen.

Die geänderte Gebührensatzung für die Schulturnhalle des Marktes Weisendorf wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates zusammen mit der Ladung übermittelt und steht zusätzlich im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt die Änderung der Gebührensatzung für die Schulturnhalle des Marktes Weisendorf in der nachfolgenden Form.

Die Satzung ist der Niederschrift beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19

7. Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf; Änderung der Gebührensatzung

Sachverhalt

Der Markt Weisendorf hat am 25.04.2022 auf Grundlage der Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) eine Gebührensatzung für die Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf erlassen. Diese ist seit dem 15.05.2022 gültig.

In § 7 der Gebührensatzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf (Benutzungsgebührensatzung – BGS MZH) war die Entrichtung einer Kaution von 200,00 Euro, zahlbar vor Nutzungsbeginn, geregelt.

Nach Rücksprache mit der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, Herrn Stötzel, gibt es keine Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Kaution. Der § 7 Benutzungsgebührensatzung – BGS MZH ist daher ersatzlos zu streichen.

Nachdem in der Mehrzweckhalle Veranstaltungen stattfinden, durch die die Halle mehrere Tage belegt bzw. die Nutzung durch den Auf- und Abbau über mehrere Tage nicht möglich ist, wird eine

Tagesgebühr für die Mehrzweckhalle in Höhe von 100,00 Euro festgelegt. Der Tag des Aufbaus und der Tag des Abbaus werden jeweils als halber Tag gewertet und mit 50,00 Euro berechnet.

Die geänderte Gebührensatzung für die Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates zusammen mit der Ladung übermittelt und steht zusätzlich im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt die Änderung der Gebührensatzung für die Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf in der nachfolgenden Form.

Die Satzung ist der Niederschrift beigefügt und Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19

8. Projekt "TwinBy-Digitale Zwillinge für Bayern; Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Sachverhalt

Der Markt Weisendorf hat am 20.12.2022 fristgerecht eine Bewerbung für das Projekt „TwinBy-Digitale Zwillinge für Bayern“ eingereicht.

Im Förderaufruf des Bayerischen Staatsministerium für Digitales vom 07.11.2022 wird das Ziel der Förderung wie folgt beschrieben:
„Mit der Förderung soll der Grundstein für eine standardisierte Verfügbarkeit und Vernetzung von Daten, für datenbasiertes Entscheiden und Handeln in den bayerischen Kommunen ebenso wie für eine nachhaltige Nutzung und Weiterentwicklung urbaner Zwillinge gelegt werden.“

Mit einem visualisierten Gemeindemodell können verschiedene Situationen analysiert und zukünftige Szenarien simuliert werden, ohne in die reale Welt einzugreifen. Szenarien können simuliert, getestet und ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt analysiert werden. Es ist angedacht den digitalen Zwilling als Informationsplattform und Planungsinstrument zu nutzen. Die Bürger (w/m/d), die Planer und die Verwaltung haben einen Mehrwert.

Der Projektantrag wurde für „Smart Village Weisendorf – Möglichkeiten der Innenentwicklung in 3 D“ gestellt. Die Kosten werden überschlägig auf ca. 150.000,00 € geschätzt. Hierin sind Kosten für die Beratung und Unterstützungsleistungen durch ausgewählte Dienstleister enthalten. Die Kommunen erhalten eine Förderung für die Beratungs-, Coaching- und technischen Unterstützungsleistungen durch externe Dienstleister. Der technische Standard wird vorgegeben.
Es erfolgt eine Unterstützung über eine Projektlaufzeit von 12 Monaten. Der max. Zuschussbetrag pro Förderung (Einzelvorhaben) beträgt 50.000,00 € (inkl. MwSt).

Sollte der Markt Weisendorf eine Projekt-/Förderzusage erhalten wird der Start lt. Ministerium voraussichtlich Ende März 2023 sein. Der Marktgemeinderat Weisendorf wird hierüber informiert.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt der Durchführung des Projektes „TwinBy-Digitale Zwillinge für Bayern“ zu.

Die Einreichung des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Projektes
„TwinBy-Digitale Zwillinge Bayern“ wird gebilligt.

Im Haushalt 2023 sind die Mittel hierfür einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und

an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:28 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Karl-Heinz Hertlein Erster Bürgermeister	Eva Fröhlich Schriftführung